

27. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (Master of Science)"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

- (1) Beratung findet nicht nur in freier Praxis (Lebens- und Sozialberater) und in den psychosozialen Beratungsstellen, sondern auch auf vielfältige Weise in Organisationen und Institutionen statt. Sozialarbeit und Sozialpädagogik kommen ohne Beratungskompetenz nicht aus. In medizinischen und therapeutischen Arbeitsfeldern nimmt der Bedarf an psychosozialer Beratung – ergänzend zur Behandlung – ständig zu. In allen sich ständig wandelnden Bereichen, wie z. B. von Wirtschaft und Verwaltung, ist Beratung zu einem unverzichtbaren Teil von Personalentwicklung, interne Planung und Konfliktlösung geworden. Dadurch steigt der Anspruch, dass psychosoziale Beratung professionell fundiert durchgeführt wird. Dieser Masterlehrgang soll Personen, die Führungspositionen in Beratungseinrichtungen, Ausbildungs-trägern und Forschungseinrichtungen etc. anstreben, für Leitungstätigkeiten qualifizieren.
- (2) Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ hat zum Ziel, dass die StudentInnen vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Lebens- und Sozialberatung erlernen und die dafür geforderte Kompetenz entwickeln sowie übergreifende Forschungstätigkeiten auf verschiedenen Beratungsgebieten vorantreiben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ umfasst neun Semester. Im Vollstudium wären es 4 Semester (120 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ ist:

- (1) a) ein abgeschlossenes ordentliches human-, sozialwissenschaftliches, pädagogisches, wirtschaftswissenschaftliches, juristisches Studium oder gleichwertiger Abschluss
oder
b) eine Studienberechtigung und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung, Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden sowie der Nachweis bezüglich der Fähigkeit im Verfassen von wissenschaftlichen Texten
und

c) ein Mindestalter von 24 Jahren
oder

(2) PsychotherapeutInnen, die nach Eintrag in die PsychotherapeutInnenliste des österreichischen Bundeskanzleramtes 3 Jahre psychotherapeutische Praxis nachweisen können.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung“ umfasst 792 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Grundstufe					
Fach 1: Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung			260	39	975
	Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	KS	20	3	
	Grundhaltungen in der Beratung	VO	16	2	
	Rollenbilder u. Beziehungsmodelle in der Beratung	KS	20	2	
	Beratungssetting im institutionellen Kontext und in der freien Praxis	VO	16	2	
	Beratungsprozess I: Erstgespräche u. Phasenmodelle	KS	20	3	
	Beratungsprozess II: Abschluss u. Abschied	KS	20	3	
	Techniken der Gesprächsführung	KS	20	3	
	Helfernetz in der psychosozialen Beratung	VO	20	2	
	Widerstand und Konflikt	KS	20	3	
	Erziehungs- und Familienberatung	VO	20	4	
	Genderkompetenz in der psychosozialen Beratung	VO	20	4	
	Sexualberatung	VO	24	4	
	Suchtberatung	VO	24	4	

Fach 2: Krisenintervention			92	13	325
	Krisenintervention I: Diagnostik, Grenzfragen, Krisensymptome	VO	20	3	
	Krisenintervention II: Entwicklungskrisen	VO	24	3	
	Krisenintervention III: Traumatologie	VO	24	3	
	Krisenintervention IV: Sinnkrisen – Sterben - Suizidalität	VO	24	4	
Fach 3: Praxeologie (Gruppensupervision)			96	8	200
	Praxeologie I:	KS	24	2	
	Praxeologie II:	KS	24	2	
	Praxeologie III:	KS	24	2	
	Praxeologie IV:	KS	24	2	
Fach 4: Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik			48	5	125
	Berufsethik, Berufsidetitat, Verwandte und angrenzende Berufsfelder, Rechtsfragen	VO	32	3	
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	VO	16	2	
Masterstufe					
Fach 5 Übergeordnete Beratungsthemen und Forschung			196	27	675
	Beratung und Kultur	VO	20	2	
	Beratung und Spiritualitat	VO	20	2	
	Beratung in der Lebensspanne	VO	20	3	
	Beratung und Forschung/Forschung als Beratung	VO	20	3	
	Beratung und Sozialpolitik	VO	20	3	
	Projektentwicklung und Management	VO	20	3	
	Rollenentwicklung als Fuhrungskraft in der Beratung	VO	20	3	
	Standorte, Vernetzung und Berufspolitik	VO	20	3	
	Beratung lehren und lernen	VO	20	3	
	Wissenschaftliches Arbeiten1 und 2	VO	16	2	
Praktikum	Supervidierte Beratungstatigkeit	PR	100	8	200
Master Thesis	Master Thesis			20	500
	Gesamt UE/ECTS/Workload		792	120	3000

Zusatzlich nachzuweisen sind: 30 Std. Einzel- und 120 Std. Gruppenselbsterfahrung sowie erganzende fachliche Tatigkeit im Ausma von mind. 560 Std.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen konnen sofern padagogisch oder didaktisch zweckmaig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmaige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
- b) 5 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:
 - Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung
 - Krisenintervention
 - Praxeologie
 - Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik
 - Übergeordnete Beratungsthemen und Forschung
- c) Erstellung und positive Beurteilung der Master Thesis
Das Thema ist aus dem Bereich der Beratung auszuwählen. Die Master Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ (akademisch) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Der Nachweis der Selbsterfahrungsstunden gilt durch die Absolvierung folgender Aus- und Weiterbildungen als erbracht, dadurch verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 3 Semester:

1. Universitätslehrgang "Psychosoziale Beratung" (akademisch) der DUK
2. WKO-zertifizierte Ausbildungen für Lebens- und Sozialberatung nach der "Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung" vom 14.02.2003, sofern die in dieser Verordnung genannte "Fachliche Tätigkeit" ebenfalls nachgewiesen werden kann.
3. Psychotherapieausbildung nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz (1991).
4. ÖVS-anerkannte Ausbildungen für Supervision (Mindeststandards vom 17.10.1994).
5. Im Ausland staatlich anerkannte Ausbildungen für Psychotherapie oder Soziotherapie.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

(2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 14. Abschluss

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der/dem AbsolventIn wird der akademische Grad "Master of Science (Psychosoziale Beratung)", abgekürzt MSc verliehen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.